

- bisherige Formulierung-	-2. Änderungssatzung -	
Hauptsatzung für die Stadt Laatzen	Hauptsatzung für die Stadt Laatzen	
Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:	
§ 11 Verkündungen und Bekanntmachungen (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Laatzen werden in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder deren Rechtsnachfolger verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Bekanntmachung im Internet unter www.laatzen.de und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses.	§ 1 § 11 wird wie folgt geändert: § 11 Bekanntmachungen und Verkündungen (1) Die a) Satzungen b) Verordnungen c) öffentlichen Bekanntmachungen d) Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie e) Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Verkündungen und Bekanntmachungen anderer	Bei den unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungen und Verkündungen wird auf eine Veröffentlichung in den Leine-Nachrichten verzichtet. Hier erfolgt eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt sowie ein Hinweis auf der städtischen Internetseite.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder deren Rechtsnachfolger. Daneben erfolgen sie nachrichtlich im Internet unter www.laatzten.de und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses. (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Laatzen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung bedarf der Anordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Auf die	Stellen, die nicht öffentlich bekanntzumachen sind und die die Stadt Laatzen im Rahmen der Amtshilfe leistet, werden durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel bekannt gegeben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internet-Adresse wird auf der Internetseite der Stadt Laatzen (www.laatzten.de) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen. (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder deren Rechtsnachfolger. Daneben erfolgen sie nachrichtlich im Internet unter www.laatzten.de und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses. (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Laatzen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung bedarf der Anordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Auf die	inhaltlich unverändert / jetzt Absatz 3. inhaltlich unverändert / jetzt Absatz 4.
---	---	---

Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder Rechtsnachfolger hingewiesen. (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.	Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder Rechtsnachfolger hingewiesen.	Abs. 4 entfällt / Thematik wurde in § 11 (1) Satz 2 aufgenommen.
§ 12 a Gremiensitzungen per Video (1) Rat, Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates und die Ortsräte tagen grundsätzlich in Präsenz. Mitglieder von Rat und Ausschüssen des Rates können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Rates, an der Sitzung per Video teilnehmen. Mitglieder, die per Video teilnehmen, gelten als anwesend. Abweichend von Satz 2 kommen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der jeweiligen Sitzung und den Hauptverwaltungsbeamten und die Hauptverwaltungsbeamtin nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.	§ 12 a (1) Satz 2 wird wie folgt geändert: § 12 a Gremiensitzungen per Video (1) Mitglieder von Rat und Ausschüssen können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Rates, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse per Video teilnehmen.	Die Änderung schafft Klarheit darüber, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen per Video auf die Gremien des Rates beschränkt sind.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laatzen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den

Kai Eggert
Bürgermeister